

KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ
Studiendekan der Naturwissenschaftlichen Fakultät
Univ.Prof. Dr. Karl CRAILSHEIM
 8010 Graz, Universitätsplatz 3
 DVR-Nr.: 0076554/6000
 Tel.Nr. 0316/380/5100
 Fax Nr. 0316/380/9800



An das
 Präsidium des Nationalrates

A-1017 WIEN-PARALAMENT

D Schefter

Graz, 5.5.1999

Dek.Zl.: 614 ex 1998/99

Betr.: Stellungnahme des Dekans (UOG 75) und des Studiendekans (UOG 93) zum
 Entwurf einer Änderung des Universitäts-Studiengesetzes

1. Eine Harmonisierung der Studien in Europa ist begrüßenswert.
2. Eine dreistufige Gliederung der Studien ist prinzipiell möglich, eine Bedarfserhebung – wer Absolventen der ersten Stufe benötigt – ist durchzuführen. Das Ergebnis wird bei unterschiedlicher Studienrichtungen jedoch sehr unterschiedlich ausfallen. Jedenfalls aber sollte eine Einführung der Dreistufigkeit je Studienrichtung für Österreich einheitlich erfolgen.
3. Eine Parallelführung des Masterstudiums und des Diplomstudiums – sowohl an einer Universität als auch an verschiedenen Universitäten Österreichs – im Rahmen einer Studienrichtung erscheint organisatorisch und fachlich als nicht sinnvoll.
 - a) Die Unterschiede der beiden Ausbildungswege sind nicht ausreichend different.
 - b) Wenn ein Ziel der Neuordnung die Angleichung an den internationalen Standard sein soll, so wird dieses nicht durch 2 nahezu identische, parallele Studien realisiert.
 Wir schlagen daher je Studienrichtung für die eine Neustrukturierung sinnvoll ist, für Österreich einheitlich – in Anlehnung an das deutsche System, und an den Diplomingenieur der Technischen Universität – einen Abschluß der 2. Stufe als Diplom mit der Bezeichnung des Faches (z.B. Diplom-Biologe/In) vor. Die Urkunden sollten einmal mit dieser Bezeichnung in deutscher Sprache und in englischer Sprache (z.B. Master of Biology) ausgestellt werden.

4. Die gleichzeitige Einführung eines starren Curriculums für das Bachelorstudium sollte ausschließlich den einzelnen Studienkommissionen anheim gestellt werden. Der dahinterstehenden Intention einer Annäherung von gesetzlicher und tatsächlicher Studiendauer könnte nur entsprochen werden, wenn mit der Absolvierung bestimmter Lehrveranstaltungen eines Semesters auch die Zulassung zu den Lehrveranstaltungen des folgenden Semesters zwingend verknüpft wäre; Teilnehmerzahlbeschränkungen für Lehrveranstaltungen kann es folglich im Bachelor-Studium nicht geben. Daraus ergibt sich für derzeit stark frequentierte Studienrichtungen, daß ein Bachelor-Studium nur bei einer - den FHs ähnlichen – **Beschränkungen der Studienplätze pro Studienjahr** realisierbar wäre. Nur in diesem Fall könnte garantiert werden (was der Gesetzesentwurf impliziert), daß mit der Absolvierung bestimmter Lehrveranstaltungen automatisch die Zulassung zu weiterführenden Lehrveranstaltungen gegeben wäre. Eine Beschränkung der Studienplätze ist aber bei den derzeitigen gesetzlichen Rahmenbedingungen (freier Hochschulzugang nicht vorgesehen, müßte aber in diesem Fall diskutiert werden, insbesonders da für FHs ebenfalls eine (sogar sehr strikte) Zulassungsbeschränkung gilt.

5. Nach Absolvierung der ersten Stufe sollte nur ein Studium der selben oder einer fachverwandten Studienrichtung möglich sein.
Der Zeitraum, der für die Absolvierung der zweiten Stufe zur Verfügung steht, sollte von den Studienkommissionen im Rahmen von 2-4 Semestern festgelegt werden können. Andernfalls – bei einer strengen Fixierung auf 2 Semester – könnten in experimentellen Fächern keine saisonal an den Sommer gebundene Thenien vergeben werden, da die zur Verfügung stehende Zeit sich auf den Zeitraum Oktober – Juni erstrecken würde. Für Biologen, Geographen und Geologen beispielsweise, würde dies eine extreme Verarmung des Themenspektrums bedeuten.

6. Die derzeitige Empfehlung, daß ECTS-System bei der Erstellung bzw. Veränderung der Studienpläne zu berücksichtigen, sollte in eine Verpflichtung umgewandelt werden.

7. Bei einer Neukonzeption des Gesetzes sollte auch an einen „European Master of“ bzw. ein europäisches Doktorat gedacht werden.

8. Um nicht enorme geistige Ressourcen zu vergeuden und nicht die derzeitigen Bemühungen der Studienkommissionen die neuen Studienpläne zu erstellen, zu paralysieren, wäre eine baldige Entscheidung wünschenswert.

9. In jedem Falle ist bei jeglicher Einführung des dreistufigen Studiums eine zeitliche Abstimmung der im UniStG festgelegten Regelungen für die Erstellung der Studienpläne im Rahmen des Diplomstudiums vorzunehmen (vgl. § 77).



(Univ.Prof. Dr. Karl CRAILSHEIM)
Studiendekan UOG 93



(O.Univ.Prof. Dr. Kurt J. IRGOLIC)
Dekan UOG 75